



Merkblatt für werdende Mütter im Medizinstudium

Stand: November 2006

Schwangere Medizinstudentinnen fallen nicht unter das Mutterschutzgesetz, da dieses nur für Arbeitnehmerinnen gilt. PJ-Studentinnen stehen in einem Ausbildungs- bzw. Praktikantenverhältnis. Für sie gelten das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Mutterschutzrichtlinie.

Zweck des Mutterschutzgesetzes und der nachgeordneten Verordnungen ist es, die werdende Mutter und das ungeborene Kind vor gesundheitlichen Gefahren, die durch die Arbeit entstehen, zu schützen. Die Gefährdungen bestehen für schwangere Studentinnen im gleichen Maß. An der medizinischen Fakultät sollen schwangere Studentinnen während ihrer Ausbildung den gleichen Schutz erhalten wie schwangere Mitarbeiterinnen. Es wird Wert darauf gelegt, dass den Studentinnen möglichst geringe Nachteile für den Ablauf ihres Studiums entstehen.

U. a. bei folgenden Tätigkeiten bestehen besondere Gesundheitsgefahren für Schwangere. Deshalb dürfen sie mit diesen Tätigkeiten nicht beauftragt werden.

Infektionsgefahren

- bei Blutentnahmen (mit Nadeln)
- beim Verabreichen von Injektionen
- beim Umgang mit schneidenden und stechenden Gegenständen (z .B. bei Operationen)
- bei ungeschütztem Umgang mit potentiell infizierten Körperflüssigkeiten
- beim Kontakt mit infizierten Patienten, besonders in der Kinderklinik
- bei Labortätigkeiten mit potentiell infektiösem Material (mit schneidenden und stechenden Gegenständen)

Gefährdungen durch Gefahrstoffe

- Kontakt mit Zytostatika
- Gefahrstoffe (KMR-Stoffe, kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch) im Labor
- Kontakt zu Narkosegasen

Gefährdung durch ionisierende Strahlen

- Nuklearmedizin
- Strahlentherapie
- Röntgenstrahlen im Kontrollbereich in der Diagnostik und bei therapeutischen Interventionen

Weitere Gefährdungen

- ständiges Stehen (ab dem fünften Schwangerschaftsmonat sollten werdende Mütter nicht länger als vier Stunden täglich stehen)
- schwere körperliche Arbeiten

Was sollten Sie im Falle einer Schwangerschaft tun?

- die Schwangerschaft unter Vorlage des Mutterpasses im Servicezentrum für Studierende melden (im Klinikum oberhalb der Sparkasse, Öffnungszeiten Mo-Fr 11-13 Uhr). Hier wird Ihnen gegen Vorlage Ihres Mutterpasses ein „Interner Mutterschutzpass für Studentinnen an der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen“ ausgestellt.
- einen Termin zum Beratungsgespräch im Betriebsärztlichen Dienst vereinbaren (Tel. 39-6836)
- der betriebsärztliche Dienst steht ihnen während der gesamten Schwangerschaft zur Beratung und Unterstützung bei studienbedingten Gesundheitsgefährdungen und –beschwerden zur Verfügung

Der „Interne Mutterschutzpass für Studentinnen an der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen“ soll bei Veranstaltungen mit potentiellen Gefährdungen helfen, einen adäquaten Einsatz zu garantieren.

Ausführliche Informationen zu Beschäftigungsverboten und Beschäftigungseinschränkungen finden sich im Internet:

Links zum Thema Mutterschutz

http://www.ms.niedersachsen.de/master/C167608_N2858156_L20_D0_I674.html

<http://www.infektionsfrei.de>

<http://www.bmfsfj.de> (Erziehungsgeld, Elternzeit)